

Der Rechtsrahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche in China

Andreas Obst*

Dem Problem der Geldwäsche und deren Bekämpfung wurde in der VR China für längere Zeit eher geringere Aufmerksamkeit geschenkt. Erst seit dem Jahre 2002 hat dieses Thema immer stärker die Beachtung der chinesischen Regierung und der chinesischen Medien gefunden. Grund dafür ist nicht nur der internationale Druck, der insbesondere von Organisationen wie der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)¹ und dem Internationalen Währungsfond (IMF) auf die chinesische Regierung ausgeübt wird. Vielmehr wurde auch angesichts des Ausmaßes der bereits existenten Geldwäscheaktivitäten sowie der von der Geldwäsche ausgehenden Gefahren für das chinesische Finanz- und Wirtschaftssystem dem Thema der Bekämpfung von Geldwäsche nunmehr eine höhere Priorität eingeräumt. Der enge Zusammenhang zwischen Korruptions- und Geldwäschebekämpfung war sicherlich ebenfalls Anlass für die chinesische Regierung, ihre Maßnahmen zur Geldwäscheprävention zu forcieren. Trotz der jüngsten Bestrebungen weist der bisher existente Rechtsrahmen für die Bekämpfung der Geldwäsche aber zum Teil noch erhebliche Lücken auf und ist bei weitem noch nicht in Einklang mit internationalen Standards.

Nachfolgend soll zunächst das Ausmaß der Geldwäscheproblematik in China dargestellt werden (unter I.). Daran anschließend wird ein Überblick über die von chinesischer Seite bisher unternommenen Maßnahmen in Reaktion auf die Geldwäscheproblematik in institutioneller und rechtlicher Hinsicht gegeben (unter II.), bevor dann bestehende Lücken und Probleme des derzeitigen Systems näher beleuchtet werden (unter III.). Abschließend wird ein Ausblick auf den

zukünftigen Rechtsrahmen gegeben (unter IV.) sowie ein kurzes Fazit gezogen (unter V.).

I. Ausmaß der Geldwäscheaktivitäten in China

Sowohl von internationaler als auch von chinesischer Seite wird geschätzt, dass jährlich mehr als 200 Mrd. RMB (ca. 24 Mrd. USD) illegales Geld in China "gewaschen" wird.² Ein wesentlicher Teil des Schwarzgeldes kommt dabei auch aus Korruptionsstraftaten.³ Dies verleiht der Bekämpfung der Geldwäsche auch die besondere Aufmerksamkeit der Kommunistischen Partei. Die chinesischen Zeitungen berichten insoweit regelmäßig von Untersuchungen gegen hochrangige chinesische Beamte.⁴ Viele unter Korruptionsverdacht stehende Regierungsbeamte, Parteikader oder Manager von staatseigenen Unternehmen fliehen vor dem Zugriff der chinesischen Justiz ins Ausland, nachdem sie vorher ihre illegal erworbenen Gelder dorthin geschafft haben.⁵ Sowohl die Kommunistische Partei als auch die chinesische Regierung haben daher der Bekämpfung der Korruption seit 2002 eine hohe Priorität eingeräumt.⁶ Die VR China war auch einer der aktivsten Befürworter der UN-Konvention gegen Korruption und einer ihrer ersten Unterzeichner.

Das für die Überwachung von Transaktionen in Fremdwährungen zuständige Staatliche Amt für Devisenkontrolle (State Administration of Foreign Exchange - SAFE) hat im November 2004 als erste Behörde in China einen Geldwäschejahresbericht herausgegeben. Dieser Bericht listete die im Zuständigkeitsbereich der SAFE aufgedeckten Fälle von Geldwäscheaktivitäten auf. Bis einschließlich Juni 2004 seien mehr als 100 Fälle mit einem Volumen von 57 Millionen USD untersucht worden.⁷ Seit der Einführung von Geldwäscheverdachtsanzeigen

² Siehe China Daily v. 24./25.07.2004, S. 1 (Law tackling illicit money laundering in pipeline) sowie China Daily v. 16.07.2004, S. 2 (Gangsters laundering money face tougher law).

³ Siehe People's Daily Online v. 19.07.2004 (China to include corruption in new money laundering law), http://english.peopledaily.com.cn/200407/19/print20040719_150085.html (besucht am 21.10.2004).

⁴ Siehe z. B. China Daily v. 12.12.2004, S. 1 (China joins worldwide anti-graft endeavour).

⁵ China Daily Online v. 12.08.2004 (Capital Flight: Capture of corrupt officials a long drive), http://www1.chinadaily.com.cn/en/doc/2003-08/12/content_254169.htm (besucht am 25.04.2005).

⁶ Siehe Arbeitsbericht der Disziplinarkommission der Kommunistischen Partei (verabschiedet am 14.11.2002 im Rahmen des 16. Parteitags der Kommunistischen Partei), englische Übersetzung in: Documents of the 16th National Congress of the Communist Party of China, Peking 2002, S. 119 ff.; Arbeitsbericht 2005 der chinesischen Regierung (vorgestellt durch Ministerpräsident Wen Jiabao am 05.03.2005 auf der 3. Tagung des 10. Nationalen Volkskongresses), englische Übersetzung im Internet abrufbar unter http://www.chinadaily.com.cn/english/doc/2005-03/15/content_425079.htm (besucht am 26.04.2005).

⁷ Business Weekly v. 16.11.2004, S. 17 (Money Laundering poses threat).

* Rechtsanwalt und Legal Advisor im GTZ-Rechtskooperationsbüro in Peking.

¹ Die FATF ist das international führende Fachgremium im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie wurde 1989 von den G-7 Staaten ins Leben gerufen und ist organisatorisch bei der OECD in Paris angesiedelt. Die FATF hat gegenwärtig 33 Mitglieder und ein Mandat bis Ende 2012. Weitere Informationen zur FATF und deren Arbeitspapiere sind im Internet unter www.oecd.org/fatf abrufbar.

im März 2003⁸ gingen bei der SAFE bis August 2004 mehr als 170.000 Anzeigen zu auffälligen Transaktionen in Fremdwährungen ein. Der für RMB-Transaktionen zuständigen Meldestelle der chinesischen Zentralbank wurden im selben Zeitraum von den Kreditinstituten weitere rund 3.000 verdächtige Geldbewegungen gemeldet.⁹ Ein besonderes Augenmerk legen die chinesischen Behörden bei der Geldwäschebekämpfung auch auf die Tätigkeit von ohne Genehmigung operierenden und somit auch nicht der Bankenaufsicht unterfallenden Kreditinstituten. Allein in den an der Südküste gelegenen Provinzen Guangdong und Fujian wurden dabei bis August 2004 insgesamt 53 illegale Banken geschlossen und Gelder in Höhe von 80 Millionen RMB sichergestellt.¹⁰

II. Status Quo des institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche

In Reaktion auf das Problem und die mit der Geldwäsche verbundenen Gefahren hat die chinesische Regierung in relativ kurzer Zeit eine Vielzahl von Maßnahmen in institutioneller und rechtlicher Hinsicht zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche ergriffen.

1. Institutioneller Rahmen

Bei der Schaffung eines institutionellen Rahmens für eine effektive und effiziente Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten stand und steht man auch in China vor dem Problem, wie man die Zuständigkeiten und die Koordination zwischen den involvierten Behörden regelt.

a) Beteiligte Stellen

Wie in anderen Ländern ist auch in China eine Vielzahl von staatlichen Stellen an der Bekämpfung der Geldwäsche beteiligt. Zu den wichtigsten Behörden gehören dabei in China neben der Zentralbank und der SAFE vor allem das Ministerium für öffentliche Sicherheit, die Aufsichtsbehörden für den Banken-, Wertpapier- und Versicherungssektor,¹¹ das Justizministerium, das Finanzministerium,

die Zollverwaltung, das Oberste Volksgericht sowie die Generalstaatsanwaltschaft. Mit dem derzeit diskutierten Ausweiten der Geldwäscheregelungen auf bestimmte weitere Gewerbe und Berufsgruppen außerhalb des Finanzsektors, z.B. Immobilienmakler und Anwälte, ist zu erwarten, dass die Anzahl der involvierten Stellen noch weiter zunimmt.

b) Koordinierung

Aufgrund der Anzahl der beteiligten Stellen ist die Koordination derer Aktivitäten von entscheidender Bedeutung für die Effektivität und Effizienz der Geldwäschebekämpfung. Die Zuständigkeit für die Gesamtkoordination der beteiligten Behörden in Sachen Geldwäsche oblag bis Dezember 2003 dem Ministerium für öffentliche Sicherheit. Seit Ende 2003 ist gemäß § 4 Ziffer 10 der Neufassung des chinesischen Zentralbankgesetzes (ZentralBG)¹² die Zentralbank für die Leitung und Koordination der Bekämpfung der Geldwäsche im Finanzbereich zuständig.¹³ Im Rahmen dieser Zuständigkeit wurde bei der Zentralbank eine Abteilung für die Bekämpfung der Geldwäsche gebildet. Unter dieser Abteilung wurde im April 2004 eine Zentralstelle für das Monitoring und die Analyse von Geldwäscheaktivitäten ins Leben gerufen.¹⁴ Bei dieser Stelle gehen die Geldwäscheverdachtsanzeigen der Kreditinstitute hinsichtlich RMB-Transaktionen ein und werden ausgewertet. Die Stelle erfüllt damit zumindest für RMB-Transaktionen die Funktion einer in den FATF-Dokumenten empfohlenen Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsanzeigen (Financial Intelligence Unit - FIU). Für die Entgegennahme und Auswertung von Verdachtsanzeigen hinsichtlich Geldbewegungen in Fremdwährungen ist eine entsprechende Abteilung der SAFE zuständig.

Zur besseren Koordination und Abstimmung der Aktivitäten der verschiedenen beteiligten Stellen

hören. Zuständig für den Banksektor ist die Chinese Banking Regulatory Commission (CBRC), für den Wertpapiersektor die Chinese Securities Regulatory Commission (CSRC) und für den Versicherungssektor die Chinese Insurance Regulatory Commission (CIRC).

¹² 中华人民共和国中国人民银行法 (修正) v. 27.12.2003, Amtsblatt des Staatsrates 2004, Nr. 7; deutsche Übersetzung in Münzel, Chinas Recht, 27.12.03/3; englische Übersetzung im Internet abrufbar unter <http://www.pbc.gov.cn/english/detail.asp?col=6800&ID=22> (besucht am 25.04.2005).

¹³ Der Wortlaut des § 4 Ziffer 10 ZentralBG ist insoweit allerdings nicht ganz eindeutig. Die Bestimmung kann auch dahingehend ausgelegt werden, dass der Zentralbank nur die Zuständigkeit für das Kreditgewerbe übertragen wurde. Nach der eingeholten Auffassung der relevanten Behörden, insbesondere der Zentralbank, erstreckt sich die in § 4 Ziffer 10 ZentralBG formulierte Zuständigkeit aber auf den gesamten Finanzsektor.

¹⁴ China Daily Online v. 31.08.2004 (Anti-money laundering needs to be enhanced), http://www.chinadaily.com.cn/english/doc/2004-08/31/content_370481.htm (besucht am 25.04.2005).

⁸ Siehe hierzu unter II.

⁹ Diese Zahlen wurden von ZHOU Xiaochuan, Gouverneur der Zentralbank, im Rahmen seiner Rede zum ersten Treffens der interministerialen Konferenz zur Geldwäschebekämpfung am 27.08.2004 in Peking (Anti-Money Laundering in China: the status quo and prospects) vorgelegt. Die Rede ist im Internet abrufbar unter www.pbc.gov.cn/english/detail.asp?col=6500&ID=54 (besucht am 25.04.2005).

¹⁰ China Daily Online v. 31.08.2004 (Anti-money laundering needs to be enhanced), http://www.chinadaily.com.cn/english/doc/2004-08/31/content_370481.htm (besucht am 25.04.2005).

¹¹ In der VR gibt es keine zentrale, für den gesamten Finanzbereich zuständige Aufsichtsbehörde. Vielmehr gibt es für den Banken-, Wertpapier- und Versicherungsbereich jeweils eigene Aufsichtsbe-

im Bereich der Finanzaufsicht wurde von der Zentralbank im April 2004 ein Symposium unter Beteiligung der relevanten Aufsichtsbehörden organisiert.¹⁵ Unter Zustimmung des Staatsrats berief die Zentralbank dann im August 2004 neben den Aufsichtsbehörden noch weitere involvierte Stellen zu einer interministerialen Konferenz zur Geldwäschebekämpfung ein. Bei dem ersten Treffen dieses Gremiums waren insgesamt 23 Behörden vertreten. Die Konferenz soll nunmehr als feste Institution zur Koordinierung und Leitung aller Aktivitäten zur Bekämpfung der Geldwäsche etabliert werden. Gegenstand der ersten Veranstaltung war neben einer Bestandsaufnahme vor allem die Planung weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche, die konkrete Festlegung der Zuständigkeiten der einzelnen Stellen sowie die Festlegung der Art und Weise der Zusammenarbeit.

2. Rechtsrahmen

Bevor auf den nationalen Rechtsrahmen eingegangen wird, soll ein kurzer Blick auf für China relevante internationale Vereinbarungen und Regelwerke¹⁶ sowie die daraus für China bestehenden Verpflichtungen geworfen werden. Gerade beim Thema der Geldwäschebekämpfung gibt es eine Reihe von internationalen Vereinbarungen und Regelwerken, die mittlerweile bestimmend oder zumindest wegweisend für die nationalen Regelungen geworden sind.

a) Internationaler Rechtsrahmen

Maßgebend im Bereich der Geldwäsche sind für die VR China in erster Linie die einschlägigen UN-Konventionen sowie die Empfehlungen der FATF.

aa) UN-Recht

Hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäsche sind insbesondere die UN-Konvention gegen Unerlaubten Drogenhandel and psychotrope Substanzen von 1988 (Wiener Konvention),¹⁷ die UN-Konvention über Transnationale Organisierte Kriminalität von 2000 (Palermo Konvention)¹⁸ sowie die UN-

Konvention gegen Korruption von 2003¹⁹ von Bedeutung. Die VR China hat alle vorgenannten Dokumente unterzeichnet. Die UN-Konvention gegen Korruption dabei als eines der ersten Länder im Dezember 2003. Alle aufgeführten UN-Konventionen enthalten Verpflichtungen für die Mitgliedsländer, die unmittelbar oder mittelbar auch der Bekämpfung der Geldwäsche dienen. Nachdem die diesbezüglichen Verpflichtungen der Wiener Konvention durch die VR China bereits umgesetzt wurden, steht die Umsetzung der im September 2003 in Kraft getretenen Palermo Konvention in weiten Teilen erst noch bevor. Weiterer Handlungsbedarf wird sich mit Inkrafttreten der Konvention gegen Korruption ergeben.

bb) FATF-Empfehlungen

Die zuletzt 2003 überarbeiteten Empfehlungen der FATF zur Geldwäschebekämpfung sind der internationale Anti-Geldwäsche Standard.²⁰ Die Empfehlungen setzen Mindeststandards und überlassen die konkrete Umsetzung und Detailausgestaltung den einzelnen Ländern. Abgedeckt werden alle Maßnahmen in Bezug auf den erforderlichen institutionellen und rechtlichen Rahmen, die von Finanzinstituten und bestimmten anderen Gewerben und Berufsgruppen geforderten Präventivmaßnahmen sowie die internationale Zusammenarbeit. Ergänzt werden die Empfehlungen zur Geldwäschebekämpfung durch die 9 FATF-Empfehlungen zur Bekämpfung der Finanzierung von terroristischen Akten und Organisationen.²¹ Auch wenn es sich bei den FATF-Empfehlungen nicht wie bei den UN-Konventionen um internationales Recht im engeren Sinne handelt, haben die Empfehlungen aufgrund der weiten internationalen Anerkennung auch gegenüber Nicht-Mitgliedern mittlerweile den Charakter eines "Softlaw" erworben. Dies bedeutet, dass sich in allen Ländern die Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an den FATF-Empfehlungen messen lassen müssen. Daher be-

¹⁵ Neben der CBRC, der CSRC und der CIRC war auch die SAFE auf dem Symposium vertreten.

¹⁶ Vgl. zu den einschlägigen Konventionen und internationalen Standards auch den vom UN-Office on Drugs and Crime im Februar 2004 veröffentlichten Bericht (An Overview of the UN Conventions and the international Standards concerning Anti-Money Laundering Legislation), im Internet abrufbar unter <http://www.imolin.org/pdf/imolin/overview.pdf>.

¹⁷ Resolution der UN-Vollversammlung v. 20.12.1988, in Kraft getreten am 11.11.1990.

¹⁸ Resolution Nr. A/RES/55/25 der UN-Vollversammlung v. 15.11.2000, Anlage I, in Kraft getreten am 29.09.2003.

¹⁹ Resolution Nr. A/RES/58/4 der UN-Vollversammlung v. 31.10.2003, noch nicht in Kraft getreten.

²⁰ Die Empfehlungen wurden 1990 von der FATF entworfen und zuletzt 2003 überarbeitet. Die Empfehlungen sind die Grundlage und der Maßstab für die von der FATF, der Weltbank, der IMF sowie anderen überregionalen Vereinigungen durchgeführten Evaluierungen der nationalen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche. Die 40 FATF-Empfehlungen (2003) zur Bekämpfung von Geldwäsche sind im Internet unter www.oecd.org/fatf abrufbar.

²¹ Der FATF wurde im Oktober 2001 nach den tragischen Ereignissen vom 11.09.2001 auch das Mandat für die Ausarbeitung von Standards zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erteilt. In Ausführung dieses Auftrags arbeitete die FATF zunächst 8 Empfehlungen aus. Im Jahre 2004 wurden diese um eine weitere Empfehlung ergänzt. Die 9 FATF-Empfehlungen zur Bekämpfung der Finanzierung von Terrorismus sind im Internet unter www.oecd.org/fatf abrufbar.

steht für die VR China zumindest mittelbar die Notwendigkeit der Umsetzung der FATF-Empfehlungen, auch wenn die VR China derzeit noch kein Mitgliedsland der FATF ist.

b) Nationaler Rechtsrahmen

Bei nationalen Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche kann inhaltlich grundsätzlich zwischen Vorschriften zur Prävention und Aufdeckung von Geldwäscheaktivitäten auf der einen und strafrechtlichen Vorschriften auf der anderen Seite unterschieden werden. Regelmäßig sind die entsprechenden Vorschriften auch in unterschiedlichen Gesetzen bzw. Verordnungen zu finden.²²

aa) Rechtsrahmen für die Prävention und das Aufspüren von Geldwäsche

Eine einheitliche formal gesetzliche Regelung zur Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäsche gibt es in der VR China bisher nicht. Vielmehr wird dieser Bereich durch eine Reihe von Rechtsverordnungen der beteiligten Behörden geregelt. Insbesondere die chinesische Zentralbank hat im Rahmen der ihr übertragenen Zuständigkeiten gemäß des chinesischen ZentralBG²³ für das Kreditgewerbe eine Reihe von einschlägigen Rechtsverordnungen erlassen. Relevant sind dabei vor allem die Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Kreditinstituten,²⁴ die Verwaltungsmethode zur Berichterstattung über großvolumige und verdächtige RMB-Transaktionen²⁵ und die Verwaltungsmethode zur Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Devisentransaktionen durch Kreditinstitute.²⁶ Diese Vorschriften der Zentralbank (GeldwVOen) bilden die Basis des derzeitigen Rechtsrahmens für die Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäscheaktivitäten. Ergänzt werden die Regelungen durch verschiedene Vorschriften anderer Behörden, bei denen die

Bekämpfung der Geldwäsche oft allerdings nicht der alleinige Regelungszweck ist.²⁷

Die GeldwVOen richten sich an Kreditinstitute und formulieren verschiedene Pflichten für diese. Kreditinstitute sind dabei alle im Kreditgewerbe tätigen Institutionen innerhalb des Hoheitsgebietes der VR China, die nach den gesetzlichen Vorschriften errichtet wurden. Adressaten der Bestimmungen sind insbesondere Geschäftsbanken, Kreditgenossenschaften, Postsparkassen und Investmentbanken. Nicht erfasst werden Wertpapier- und Versicherungsgesellschaften.²⁸ Grund dafür ist, dass der Zentralbank zumindest zum Zeitpunkt des Erlasses der GeldwVOen die Zuständigkeit für eine entsprechende Regelung für den Wertpapier- und Versicherungssektor fehlte. Zuständig waren insoweit die Aufsichtsbehörde für das Wertpapierwesen (China Securities Regulatory Commission - CSRC) sowie die Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen (China Insurance Regulatory Commission - CIRC). Nach der Revision des ZentralBG im Dezember 2003 und der Übertragung der Koordination der Geldwäschekämpfung im gesamten Finanzbereich auf die Zentralbank könnte die Zuständigkeitsverteilung nunmehr anders zu beurteilen sein.²⁹

Die den Adressaten der GeldwVOen auferlegten Pflichten lassen sich in die folgenden Kategorien einteilen: (1) Identifizierungspflichten (Customer Due Diligence), (2) Berichtspflichten bei großvolumigen oder verdächtigen Transaktionen und (3) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Um diese Pflichten zu erfüllen, müssen Kreditinstitute ein internes System zur Kontrolle von Geldwäscheaktivitäten etablieren. Verfahren zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten sind festzulegen. Eine Geldwäscheabteilung ist einzurichten. Diese neue Abteilung ist insbesondere für die Einhaltung der folgenden Pflichten verantwortlich:

(1) Identifizierungspflicht

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, vor dem Eingehen einer Geschäftsbeziehung, also insbesondere der Einrichtung eines Bankkontos, die Identität

²² So z. B. auch in Deutschland. Dort sind die Vorschriften zur Prävention und Aufdeckung von Geldwäsche im Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) und der Straftatbestand der Geldwäsche in § 261 Strafgesetzbuch geregelt.

²³ § 4 ZentralBG in der Fassung v. 18.03.1995.

²⁴ 金融机构反洗钱规定 v. 03.01.2003, Amtsblatt des Staatsrates 2003, Nr. 24; englische Übersetzung im Internet abrufbar unter <http://www.pbc.gov.cn/english/detail.asp?col=6800&ID=31> (besucht am 25.03.2005).

²⁵ 人民币大额和可疑支付交易报告管理办法 v. 03.01.2003, Amtsblatt des Staatsrates 2003, Nr. 24; englische Übersetzung im Internet abrufbar unter <http://www.pbc.gov.cn/english/detail.asp?col=6800&ID=14> (besucht am 25.04.2005).

²⁶ 金融机构大额和可疑外汇资金交易报告管理办法 v. 03.01.2003, Amtsblatt des Staatsrates 2003, Nr. 24; englische Übersetzung im Internet abrufbar unter <http://www.pbc.gov.cn/english/detail.asp?col=6800&ID=29> (besucht am 25.04.2005).

²⁷ SAFE hat z.B. ein Rundschreiben sowie eine Durchführungsvorschrift zu den Vorschriften über die Berichterstattung von Kreditinstituten über großvolumige und verdächtige Devisentransaktionen der Zentralbank, ein Rundschreiben zur Fragen der Handhabung vom Verkauf von Devisenreiseschecks auf Provisionsbasis und ein Rundschreiben zur Harmonisierung des Informationsmanagements erlassen.

²⁸ So auch *Stephen M. Harner, China Gets Tough on Money Laundering*, in: *China Law & Practice*, März 2003, S. 33 f.

²⁹ Siehe insoweit auch Fn. 13.

des Kunden festzustellen.³⁰ Sowohl Privatpersonen als auch juristische Personen müssen ihre Identität durch die Vorlage entsprechender Dokumente nachweisen.³¹

(2) Überwachungs- und Berichtspflicht

Anhand eines einzurichtenden internen Überwachungssystems müssen verdächtige und großvolumige Transaktionen identifiziert und bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden. Transaktionen im Sinne der Bestimmungen erfassen alle baren und bargeldlosen Geldbewegungen unter Einschaltung der Kreditinstitute. Die für RMB-Transaktionen zuständige Überwachungsbehörde ist die Zentralbank.³² Für Devisentransaktionen ist SAFE zuständig.³³

Bei RMB-Transaktionen müssen Einzelüberweisungen von Geschäftskunden über RMB 1.000.000, Bargeldbewegungen (z.B. Bargeldeinzahlungen und -abhebungen) über RMB 200.000 sowie Geldbewegungen zwischen privaten bzw. privaten und geschäftlichen Verrechnungskonten über RMB 200.000 der Zentralbank gemeldet werden.³⁴

Unter die meldepflichtigen großvolumigen Devisentransaktionen fallen zum einen Bargeldeinzahlungen und -abhebungen sowie Bargeldankäufe und -verkäufe im Wert von über US\$ 10.000 pro Tag.³⁵ Zum anderen müssen bargeldlose Transaktionen im Wert von über US\$ 100.000 pro Tag bei Privatkunden und im Wert von über US\$ 500.000 bei Geschäftskunden gegenüber der Überwachungsbehörde angezeigt werden.³⁶

Die zu meldenden verdächtigen Transaktionen werden in den Vorschriften anhand von Fallbeispielen definiert. So enthalten die Vorschriften für RMB-Transaktionen eine nicht abschließende Liste mit 13 verschiedenen Arten von auffälligen Transaktionen.³⁷ Bei Devisentransaktionen wird zwischen Bargeldtransaktionen und bargeldlosen Transaktionen unterschieden. Insoweit werden 11 Fälle von verdächtigen Bargeldbewegungen³⁸ und 20 Fälle von auffälligen bargeldlosen Transaktionen³⁹ definiert.

(3) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Die Kreditinstitute sind verpflichtet, ihre Geschäftsbeziehungen und Transaktionen hinreichend zu dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren.⁴⁰

bb) Strafrechtliche Regelungen

Die Geldwäsche wurde im Jahre 1997 in Umsetzung der Wiener Konvention als selbstständiger Straftatbestand in das chinesische Strafgesetz (StrafG)⁴¹ aufgenommen.⁴² Der Tatbestand der Geldwäsche in § 191 StrafG beschränkte sich zunächst auf das Verbergen und Verschleiern der Herkunft von Gewinnen aus Drogendelikten, Schmuggel und Bandendelikten. Als Konsequenz der Terroranschläge vom 11. September 2001 in New York und Washington wurde der Vortatenkatalog der Geldwäsche in § 191 StrafG Ende 2001 um terroristische Straftaten ergänzt.⁴³ Der vorgesehene Strafraum beläuft sich auf bis zu 5 Jahren Haft für Fälle der einfachen Geldwäsche und

³⁰ § 10 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Kreditinstituten (Fn. 24).

³¹ Gemäß § 11 Abs. 1 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Kreditinstituten (Fn. 24) reicht bei Privatpersonen die Vorlage und Dokumentation des amtlichen Identifikationsausweises aus. Bei juristischen Personen sind nach § 12 Abs. 1 dieser Bestimmungen deutlich weitergehende Unterlagen und Informationen erforderlich. Die Regelungen in den Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Kreditinstituten werden ergänzt durch §§ 9, 10 der Verwaltungsmethode zur Berichterstattung über großvolumige und verdächtige RMB-Transaktionen (Fn. 25) sowie § 4 der Verwaltungsmethode zur Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Devisentransaktionen durch Kreditinstitute (Fn. 26).

³² § 4 der Verwaltungsmethode zur Berichterstattung über großvolumige und verdächtige RMB-Transaktionen (Fn. 25).

³³ § 3 der Verwaltungsmethode zur Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Devisentransaktionen durch Kreditinstitute (Fn. 26).

³⁴ § 7 der Verwaltungsmethode zur Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Devisentransaktionen durch Kreditinstitute (Fn. 26).

³⁵ § 8 Ziffer 1 der Verwaltungsmethode zur Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Devisentransaktionen durch Kreditinstitute (Fn. 26).

³⁶ § 8 Ziffer 2 der Verwaltungsmethode zur Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Devisentransaktionen durch Kreditinstitute (Fn. 26).

³⁷ Siehe § 8 der Verwaltungsmethode zur Berichterstattung über großvolumige und verdächtige RMB-Transaktionen (Fn. 25). Als verdächtig werden z. B. bei Geschäftskunden Transaktionen angesehen, die aufgrund des Volumens und Häufigkeit (Ziffer 2), des Empfängerkreises (Ziffer 3) oder anderen Gründen (Ziffer 4) außerhalb des üblichen Geschäftsbereiches des Kunden liegen.

³⁸ Siehe § 9 der Verwaltungsmethode zur Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Devisentransaktionen durch Kreditinstitute (Fn. 26).

³⁹ Siehe § 10 Ziffer 1 der Verwaltungsmethode zur Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Devisentransaktionen durch Kreditinstitute (Fn. 26).

⁴⁰ § 17 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Kreditinstituten (Fn. 24); § 13 der Verwaltungsmethode zur Berichterstattung über großvolumige und verdächtige RMB-Transaktionen (Fn. 25); § 5 der Verwaltungsmethode zur Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Devisentransaktionen durch Kreditinstitute (Fn. 26).

⁴¹ 中华人民共和国刑法 (Strafgesetzbuch der VR China); deutsche Übersetzung in: *Strupp*, Das neue Strafgesetzbuch der VR China, Hamburg 1998, S. 99 ff.; englische Übersetzung in *The Laws of the People's Republic of China* (Band 9 - 1997), Peking 1998, S. 21 ff.

⁴² Vgl. *GU Minkang*, Criminal Law, in: *WANG Guiguo/John Mo*, Chinese Law, The Hague/London/Boston 1999, S. 616.

⁴³ 中华人民共和国刑法修正案 (三) v. 29.12.2001, Amtsblatt des Staatsrates 2003, Nr. 4.

auf bis zu 10 Jahren Haft für Geldwäsche in schweren Fällen.⁴⁴

III. Probleme und Lücken des derzeitigen Systems

Auch wenn die chinesische Regierung seit dem Jahre 2002 deutliche Anstrengungen zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Bekämpfung der Geldwäsche unternommen hat, weist das derzeitige System noch eine Vielzahl von Schwachstellen und Problemen auf.

1. Kreis der Verpflichteten

Die GeldwVOen erfassen nur einen Teil der Gewerbe und Berufsgruppen, bei denen die Gefahr des Missbrauchs zur Geldwäsche besteht. Die Bestimmungen erstrecken sich bisher weder auf Wertpapier- und Versicherungsinstitute noch auf andere gefährdete Gewerbe oder Berufsgruppen, wie z.B. Immobilienhändler, Edelmetall- und Diamantenhändler oder Anwälte. Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass auch bei diesen Gewerben und Berufsgruppen eine erhöhte Gefahr des Missbrauchs besteht und sie daher zu entsprechenden Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäsche verpflichtet werden sollten.⁴⁵

2. Fehlen einer FIU

Es existiert bisher noch keine FIU, also eine zentrale Stelle für die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der Geldwäscheverdachtsanzeigen an die Strafverfolgungsbehörden. Die Verdachtsanzeigen der Kreditinstitute werden je nachdem, ob es sich um RMB-Transaktionen oder um Devisentransaktionen handelt, entweder der Zentralbank oder der SAFE zugeleitet. Die insoweit zuständigen Abteilungen der Zentralbank und der SAFE operieren unabhängig voneinander. Beide Abteilungen nehmen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich daher zwar Aufgaben einer FIU wahr. Die von den FATF-Empfehlungen geforderte Einrichtung einer für die Verdachtsanzeigen aller Verpflichteten zuständigen Zentralstelle ist damit aber noch nicht erreicht worden.⁴⁶ Insbesondere für Anfragen ausländischer Behörden steht daher bisher noch kein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung. Für die effektive Bekämpfung der Geldwäsche ist dies aber entscheidend, da aufgrund der fortgeschrittenen Entwicklung der

Informations- und Kommunikationswege die Tathandlungen der Geldwäsche oft in verschiedenen Ländern stattfinden. Als Folge des Fehlens einer FIU ist China zudem auch noch nicht in dem für den internationalen Austausch wichtigen Zusammenschluss von FIUs, der Egmont Group,⁴⁷ vertreten.

3. Koordination und Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Behörden

Bereits die fehlende Existenz einer FIU zeigt, dass die Koordination und Abstimmung trotz der von der Zentralbank ins Leben gerufenen Mechanismen noch lückenhaft ist. Das Hauptproblem ist dabei die große Anzahl der zu koordinierenden Behörden und Maßnahmen. Mit einer Ausweitung des Adressatenkreises wird sich die Zahl der involvierten Stellen sogar noch erhöhen.

Bei der Einbeziehung weiterer gefährdeter Gewerbe und Berufsgruppen wird auch die Frage der Verteilung der Zuständigkeiten der Zentralbank im Verhältnis zu den jeweiligen Aufsichtsbehörden dieser Gewerbe und Berufsgruppen zu regeln sein. Neben der Klärung des Verhältnisses der Zentralbank zu der CSRC und der CIRS könnte sich dabei insbesondere die Festlegung der Zuständigkeiten der Zentralbank zu den Aufsichtsbehörden der nicht im Finanzsektor tätigen Berufsgruppen, wie z.B. Immobilienhändlern, Anwälten oder Edelmetallhändlern, als problematisch erweisen.

4. Einrichtung der internen Kontroll- und Überwachungssysteme

Eine Reihe von Problemen bestehen auch bei der Umsetzung der GeldwVOen durch die betroffenen Kreditinstitute. Diesen wird in den Bestimmungen eine ganze Reihe von Verpflichtungen auferlegt. Insbesondere die Einrichtung eines internen Kontroll- und Überwachungssystems zur Identifizierung von geldwäscherelevanten Aktivitäten der Kunden erweist sich dabei in der Praxis sowohl als zeit- als auch geldaufwendig. Zwar steigt die Anzahl der Verdachtsanzeigen durch die Kreditinstitute ständig an und die Medien berichten von ersten Erfolgen bei der Etablierung von internen Kontroll- und Überwachungssystemen.⁴⁸ Es ist jedoch davon

⁴⁷ Die Egmont Group wurde 1995 als informelle Vereinigung zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Geldwäschebekämpfung ins Leben gerufen. Gegenwärtig sind 94 Ländern mit ihren FIUs in der Egmont Group vertreten. Weitere Informationen zur Egmont Group sowie eine Liste ihrer Mitglieder sind im Internet unter <http://www.egmontgroup.org> abrufbar.

⁴⁸ Siehe z. B. People's Daily Online v. 14.03.2005 (Minsheng launches anti-money laundering monitoring system), http://english.people.com.cn/200503/14/print20050314_176791.html (besucht am 25.04.2005).

⁴⁴ §191 Abs. 1 StrafG.

⁴⁵ Siehe Empfehlung 12 der FATF zur Bekämpfung der Geldwäsche.

⁴⁶ Siehe Empfehlung 26 der FATF zur Bekämpfung der Geldwäsche.

auszugehen, dass viele der Kreditinstitute bisher noch über kein den gesetzlichen Anforderungen genügendes System verfügen. Grund dafür ist neben dem erforderlichen Zeit- und Geldaufwand auch die fehlende Qualifizierung der eingesetzten Mitarbeiter. Eine der Hauptaufgaben der Kreditinstitute ist es aber gerade, qualifiziertes Personal für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäscheaktivitäten auszubilden und einzusetzen. Bei den Kreditinstituten sind insoweit aber kaum Erfahrungen und Vorwissen vorhanden. Erschwert wird die Arbeit der Kreditinstitute zudem durch das Fehlen von Typologiepapieren, in denen die verschiedenen Methoden der Geldwäsche beschrieben und Anhaltspunkte für deren Erkennen durch die Mitarbeiter der Kreditinstitute gegeben werden. Zwar werden derartige Typologiepapiere auf internationaler Ebene regelmäßig von der FATF veröffentlicht.⁴⁹ Wichtiger wären insoweit allerdings auf nationale Umstände und Branchen angepasste Typologien. Diese müssten von den jeweiligen Aufsichtsbehörden bzw. von der FIU ausgearbeitet werden.⁵⁰

5. Vortatenkatalog des § 191 StrafG

Ein auch in den Medien viel diskutiertes Problem ist die Notwendigkeit der Erweiterung des Vortatenkatalogs des Straftatbestandes der Geldwäsche in § 191 StrafG. Gegenwärtig sind nur die Verbergung oder Verschleierung von aus Drogendelikten, Schmuggel, Bandendelikten sowie terroristischen Straftaten stammenden Gewinnen als Geldwäsche strafbar. Eine derartige Beschränkung des Straftatbestandes der Geldwäsche greift allerdings zu kurz. In China wird diese Problematik hauptsächlich in Zusammenhang mit Korruptionsstraftaten diskutiert.⁵¹ Die internationalen Standards erfordern insoweit eine deutlich weitergehende Ausweitung der Vortaten.⁵² Dies kann entweder durch einen Verweis auf alle Straftaten mit einem bestimmten Strafmaß, eine Liste der relevanten

Vortaten oder einer Kombination dieser Ansätze erfolgen.⁵³

IV. Ausblick auf künftige Entwicklungen

Die chinesische Regierung ist bestrebt, die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen den internationalen Anforderungen anzupassen und die insoweit bestehenden Lücken und Probleme zu beseitigen. Neben einer noch aktiveren Mitwirkung auf internationaler Ebene liegt das Hauptaugenmerk dabei vor allem auf der Ausarbeitung eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie der Überarbeitung des Straftatbestandes der Geldwäsche.

1. Internationale Mitwirkung der VR China

Aufgrund der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit ist für eine erfolgreiche Bekämpfung der Geldwäsche eine Präsenz und Mitarbeit in den relevanten internationalen Fachgremien von wesentlicher Bedeutung. Nachdem die VR China zusammen mit Russland, Kasachstan, Tadschikistan, Weißrussland und Kirgisistan im Oktober 2004 die Europa-Asien Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ins Leben gerufen hat, strebt die chinesische Regierung nunmehr eine Mitgliedschaft in der FATF an. Auch die FATF ist aufgrund der Bedeutung der VR China für die asiatischen Nachbarstaaten sehr an einer Mitgliedschaft und Mitarbeit der VR China in der FATF interessiert.⁵⁴ Der VR China wurde insoweit im Januar 2005 bereits ein Beobachterstatus eingeräumt.⁵⁵ Es wird allgemein damit gerechnet, dass die VR China noch im Verlaufe des Jahres 2005 Mitglied in der FATF wird. Eine Mitgliedschaft in der FATF hätte selbstverständlich zur Folge, dass die FATF-Empfehlungen dann unmittelbar verpflichtend und umzusetzen sind. Zwar orientiert sich die chinesische Regierung bei der Schaffung der rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen auch bereits jetzt an den FATF-Empfehlungen. Eine FATF-Mitgliedschaft dürfte die Umsetzung jedoch beschleunigen. Nach der in diesem Rahmen zu erfolgenden Etablierung einer FIU wird die VR China sicherlich auch in der Egmont Group aktiv werden.

⁴⁹ Die Dokumente sind im Internet unter http://www1.oecd.org/fatf/FATDocs_en.htm abrufbar.

⁵⁰ In Deutschland gibt es z. B. ein Geldwäsche-Typologienpapier des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen v. 01.10.1998, mitgeteilt im BAKred-Rundschreiben Nr. 19/98; abgedruckt in *Susanne Schmitt*, Arbeitsauftrag: Geldwäscheverhinderung, Köln 2002, S. 112 ff.

⁵¹ Siehe z. B. China Daily Online v. 19.07.2004 Corruption to be included in money laundering law), http://www.chinadaily.com.cn/english/doc/2004-07/19/content_349691.htm (besucht am 25.04.2005); China Daily Online v. 23.04.2005 (China committed to international cooperation against corruption), http://www.chinadaily.com.cn/english/doc/2005-04/23/content_436903.htm (besucht am 25.04.2005).

⁵² In der Empfehlung 1 der FATF zur Bekämpfung der Geldwäsche wird als Mindeststandard die Qualifizierung aller "serious crimes" als Vortaten zum Straftatbestand der Geldwäsche gefordert.

⁵³ Vgl. Empfehlung 1 der FATF zur Bekämpfung der Geldwäsche.

⁵⁴ Jahresbericht 2003-2004 der FATF v. 02.07.2004, abrufbar im Internet unter http://www1.oecd.org/fatf/pdf/AR2004_en.PDF.

⁵⁵ Siehe China Daily Online v. 27.01.2005 (New role helps fight cash launderers), http://www.chinadaily.com.cn/english/doc/2005-01/27/content_412691.htm (besucht am 25.04.2005).

2. Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche

Ein wichtiger Bestandteil der Umsetzung der internationalen Standards auf dem Gebiet der Bekämpfung der Geldwäsche ist die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens. Ein derartiges Rahmengesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche (GeldwG) wird derzeit unter Federführung der Haushaltskommission des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses in Zusammenarbeit aller relevanten Behörden ausgearbeitet.⁵⁶ Mit einer Verabschiedung des Gesetzes wird allerdings frühestens Ende 2005 gerechnet.⁵⁷ Ein offizieller Entwurf des GeldwG liegt derzeit noch nicht vor. Im Rahmen der Ausarbeitung des Gesetzes werden aber insbesondere die folgenden Punkte diskutiert:

a) Erweiterung des Kreises der Verpflichteten

Das GeldwG soll einen deutlich weiteren Adressatenkreis als die GeldwVOen haben. Neben den bereits bisher erfassten Kreditinstituten sollen insbesondere auch Wertpapier- und Versicherungsunternehmen sowie andere gefährdete Gewerbe und Berufsgruppen, wie z.B. Immobilienhändler oder Anwälte, durch das Gesetz zu entsprechenden Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäscheaktivitäten verpflichtet werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die Regelung des Adressatenkreises im neuen Gesetz an den FATF-Empfehlungen orientieren wird. Abweichungen werden dort erfolgen, wo in den FATF-Empfehlungen genannte Gewerbe nach chinesischem Recht nicht zugelassen und entsprechende Regelungen im GeldwG daher überflüssig sind, z. B. bei Spielkasinos. Interessant wird sein, wie der chinesische Gesetzgeber mit der beruflichen Schweigepflichten einiger betroffener Berufsgruppen umgehen wird, z.B. bei Anwälten.

b) Etablierung einer FIU

Ein Regelungsgegenstand des GeldwG wird auch die Etablierung einer FIU sowie die Festlegung derer Aufgaben, Zuständigkeiten und organisatorischer Anbindung sein. Insoweit werden im Rahmen der Ausarbeitung des Gesetzes insbesondere zwei

Möglichkeiten diskutiert. Zum einen könnte eine völlig neue organisatorische Einheit mit den Aufgaben und Zuständigkeiten einer FIU betraut werden. Zum anderen besteht aber auch die Möglichkeit der Aufwertung der bisher für Verdachtsanzeigen von Kreditinstitute bei RMB-Transaktionen zuständigen Meldestelle bei der Zentralbank zur FIU. Eine Etablierung der FIU bei der für Devisentransaktionen zuständigen Meldestelle bei der SAFE ist hingegen unwahrscheinlich.

c) Regelung der Zuständigkeiten und Koordination zwischen den Behörden

Eine ebenfalls im Rahmen der Ausarbeitung des GeldwG zu klärende Frage ist die Regelung der Zuständigkeiten und Koordination zwischen den beteiligten Behörden. Durch die Erweiterung des Kreises der Verpflichteten, wird sich die Anzahl der involvierten Stellen noch erhöhen. Das GeldwG wird daher zum einen die Zuständigkeiten für die Aufsicht über die hinzukommenden Gewerbe und Berufsgruppen festlegen müssen. Zum anderen wird aber auch die Regelung der Koordination und Abstimmung zwischen den Behörden notwendig sein. Bezüglich der Festlegung der Zuständigkeit für die Gesamtkoordination der Maßnahmen der involvierten Stellen werden wiederum verschiedene Möglichkeiten diskutiert. Ein Vorschlag ist, die bestehende Zuständigkeit der Zentralbank für die Gesamtkoordination über den Finanzsektor hinaus auszudehnen. Diskutiert werden aber auch die Etablierung einer für die Koordination zuständigen unabhängigen Geldwäschebehörde und die (Rück-) Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Ministerium für öffentliche Sicherheit.

d) Haftung bei Pflichtverletzungen

Das GeldwG wird auch die Rechtsfolgen für Verletzungen der im Gesetz auferlegten Pflichten festlegen. In den derzeit stattfindenden Diskussionen wird neben der Haftung der nach dem GeldwG verpflichteten Gewerbe und Berufsgruppen und der für diese handelnden Personen im Falle von Pflichtverletzungen auch eine Haftung der beteiligten Behörden bei Pflichtverstößen gefordert. Denkbar wären insoweit z. B. Verletzungen der Aufsichts- oder Informationspflicht gegenüber den beaufsichtigten Gewerben und Berufen. Insoweit wird abzuwarten bleiben, ob und in welchem Umfang der Gesetzgeber diesen Gedanken aufgreift.

⁵⁶ Die Haushaltskommission des Ständigen Ausschusses des NVK wird bei der Ausarbeitung des GeldwG vom GTZ-Rechtskooperationsbüro beraten. Informationen zu den durchgeführten und geplanten Beratungsmaßnahmen sind im Internet unter www.gtz-legal.reform.org.cn abrufbar.

⁵⁷ Siehe auch den Gesetzgebungsplan des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses für das Jahr 2005 (全国人大常委会 2005 年立法计划) v. 18.02.2005 in dem das GeldwG als möglicherweise 2005 diskutiertes Gesetz aufgeführt ist. Eine auszugsweise englische Übersetzung des Gesetzgebungsplans ist abgedruckt in: China Law & Practice, März 2005, S. 7 f.

3. Revision des § 191 StrafG

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des GeldwG soll auch eine Revision des Straftatbestandes der Geldwäsche in § 191 StrafG erfolgen. Im Mittelpunkt der Änderung wird die Ausweitung des Vortatenkatalogs stehen. Das Hauptaugenmerk der Diskussion liegt dabei zwar auf den Korruptionsstraftaten. Die Ausweitung des Vortatenkatalogs wird sich aber nicht nur auf diese Straftaten beschränken.⁵⁸ Insoweit ist auch nicht völlig ausgeschlossen, dass man die Vortatenliste nicht nur erweitert, sondern alle Straftaten mit einem bestimmten Strafmaß als Vortaten qualifiziert.

V. Fazit

Die Wichtigkeit der Bekämpfung von Geldwäsche wurde mittlerweile von der chinesischen Regierung erkannt. Der derzeitige Rechtsrahmen für die Bekämpfung der Geldwäsche entspricht jedoch noch nicht den internationalen Standards. Es bestehen deutliche Bestrebungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen diesen internationalen Vorgaben anzupassen. Basis des zukünftigen Rechtsrahmens wird das sich derzeit in Ausarbeitung befindliche GeldwG sein. In diesem Gesetz werden alle Grundentscheidungen für das neue System zur Bekämpfung der Geldwäsche getroffen, insbesondere auch in institutioneller Hinsicht. Die Verabschiedung des Gesetzes wird gegen Ende 2005 oder Anfang 2006 erwartet. Zeitgleich oder zumindest in zeitlicher Nähe zur Verabschiedung des GeldwG wird auch der Straftatbestand der Geldwäsche überarbeitet und an die internationalen Standards angepasst werden.

Entscheidend für den Erfolg der Bekämpfung der Geldwäsche wird die Umsetzung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Behörden und die durch das GeldwG verpflichteten Gewerbe und Berufsgruppen sein. Insoweit ist abzusehen, dass die Implementierung nicht reibungslos verlaufen wird. Aufgrund der immer enger werdenden internationalen Kontakte wird die VR China dabei aber auf wertvolle internationale Erfahrungen zurückgreifen können. Die VR China ist daher in jedem Fall auf dem Weg, ein funktionierendes und den internationalen Anforderungen genügendes System zur Bekämpfung der Geldwäsche aufzubauen.

⁵⁸ Siehe China Daily v. 25.03.2005, S. 6 (Curbing money laundering).